

**Richtlinien
der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen
(Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe – SRG –)**

vom 30. März 2006
(Heidelberger Stadtblatt vom 19. April 2006)¹

1. Erlaubnis

- 1.1 Diese Richtlinien binden das der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zustehende Ermessen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie betreffen gewerbliche Nutzungen der Straßen und Plätze zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständen und Dekorationsgegenständen. Soweit diese Richtlinien keine Regelung treffen, kann das Ermessen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben frei ausgeübt werden.
- 1.2 Diese Richtlinien gelten nur für gewerbliche Sondernutzungen, die von Gewerbebetrieben ausgeübt werden, deren Geschäftsräume in an die Straße angrenzenden Gebäuden ständig untergebracht sind.

2. Allgemeines

- 2.1 Durch gewerbliche Sondernutzungen darf der Gemeingebrauch nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden. Die verkehrliche Nutzung der Straße muss gewährleistet bleiben. Wird die verkehrliche Nutzung unzumutbar oder mit einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder Dritte eingeschränkt, darf die beantragte gewerbliche Sondernutzung nicht erlaubt werden. Für Fußgänger/innen und die sonstigen Verkehrsteilnehmer/innen muss bei Gehwegen eine Reststraßenbreite von mindestens 1,50 Meter verbleiben. Bei Bedarf kann im Einzelfall die Reststraßenbreite im erforderlichen Umfang erweitert werden.
- 2.2 Durch die gewerbliche Sondernutzung dürfen keine Gesetzesverstöße begangen werden. Insbesondere sind die Belange des Jugendschutzes und des Polizeirechts zu wahren.
- 2.3 Gebäudeeingänge und Grundstückszugänge müssen vollständig von Gegenständen freigehalten werden. Die zum Aufstellen erlaubten Gegenstände müssen vor dem Gebäude, in dem sich der beworbene Betrieb befindet, und unmittelbar an dessen Außenwand aufgestellt werden. Sie sollen von der Gebäudeaußenwand bis zu höchstens 1,50 Meter in den Straßenraum ragen und eine Höhe von bis zu höchstens 1,50 Metern haben.
- 2.4 Die von der Sondernutzung erfassten Gegenstände müssen verkehrssicher aufgestellt werden. Sie müssen auch bei Wind ausreichend standsicher und auch bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein. Es dürfen keine über die Aufstellfläche in den Gehweg hinausragende Teile verwendet werden.
- 2.5 Die aufgrund der Sondernutzungserlaubnis auf der Straße aufgestellten Gegenstände müssen täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die als Dekoration (Ziff. 3.3) genutzt werden.

¹ Die Richtlinien traten am 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig traten die Richtlinien vom 13. Juni 1996 außer Kraft.

3. Gesamtes Stadtgebiet

- 3.1 Inhaber/innen von Gewerbebetrieben können vor ihren Betriebsräumen eine Tafel aufstellen, die auf den Gewerbebetrieb hinweist (Werbetafel). Die Werbetafel darf bis DIN-A1 im Hochformat groß sein. Mit der Werbetafel darf auf Warenangebote, Dienstleistungen und sonstige Angebote in dem an die Straße angrenzenden Betrieb hingewiesen werden.
- 3.2 Inhaber/innen von Gewerbebetrieben können vor ihren Betrieben Warenstände aufstellen. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die zum üblichen Warenangebot des zugeordneten Betriebs ohne die Sondernutzung gehören.
- 3.3 Inhaber/innen von Gewerbebetrieben können unmittelbar vor ihren Betrieben zur Dekoration Pflanzen oder andere Gegenstände aufstellen. Je Betrieb sind insgesamt bis zu zwei Dekorationsgegenstände zugelassen.

4. Altstadt

- 4.1 Für den Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung gelten die besonderen Vorgaben der Ziff. 4.2 bis 4.4.
- 4.2 Warenstände nach Ziff. 3.2 dieser Richtlinien sind nicht erlaubt. Das Ausstellen von frischem Obst und Gemüse sowie von natürlichen Blumen, auf Plätzen zusätzlich das Aufstellen von Warenständen für Postkarten und Zeitungen, ist zulässig.
- 4.3 Die Möglichkeit zum Aufstellen von Werbетаfeln (Ziffer 3.1) und Dekorationsgegenständen (Ziffer 3.3) besteht nur alternativ. Es soll abweichend von Ziffer 3.3 nur ein Dekorationsgegenstand pro Geschäft aufgestellt werden; Pflanzen sind hiervon ausgenommen.
- 4.4 Abweichend von Ziff. 2.3 Satz 3 sollen die zum Aufstellen erlaubten Gegenstände von der Gebäudeaußenwand höchstens bis zu 1,00 Meter in den Straßenraum ragen.